

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst-arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_



## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_

## Wochen-Arbeitszeit-Einteilung

Arbeitszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<i>Vormittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
<i>Nachmittag</i>						
Beginn _____						
Ende _____						
abzüglich Pause						
Anzahl Arbeitsstunden						
Gesamtzahl Arbeitsstunden Montag–Samstag =						

Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsschluss, mit Ausnahme der Essenspausen und allfälliger anderer Arbeitspausen.

Massgebend sind im übrigen die Vorschriften

- des Eidg. Arbeitsgesetzes (vom 13. März 1964) über die Arbeitszeit (Art. 9–13) und über die Ruhezeit (Art. 15–22);
- der Verordnung 1 und
- der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz
- des Obligationenrechts (Art. 321c);
- des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweiz. Metzgereigewerbe (vom 1. Januar 2015) über die Arbeitszeit (Art. 20-26).

Datum: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

\_\_\_\_\_